

ZV Rundschreiben zum 4. Bevölkerungsschutzgesetz

Der Deutsche Bundestag hat am 21. April 2021 das 4. Bevölkerungsschutzgesetz (Stichwort: „Bundesnotbremse“) beschlossen, welches eine bundesweit einheitliche Notbremse gegen steigende Corona-Infektionszahlen vorsieht. In namentlicher Abstimmung stimmten 342 Abgeordnete für den Gesetzentwurf von CDU/CSU und SPD in der vom Gesundheitsausschuss geänderten Fassung, 250 lehnten ihn ab, 64 Abgeordnete enthielten sich.

Mit dem „Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ werden das Infektionsschutzgesetz sowie Regelungen des Sozialgesetzbuches (SGB III und SGB V) geändert. In 2. Lesung hatten CDU/CSU und SPD ihrem Gesetzentwurf in geänderter Fassung zugestimmt, während AfD, FDP und Linksfraktion ihn ablehnten. Bündnis 90/Die Grünen enthielten sich. Der Gesetzentwurf hat heute im Rahmen einer Sondersitzung den Bundesrat passiert.

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen wird dem Bund bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie zusätzliche Handlungsmöglichkeit gegeben. Damit soll „eine bundesweit einheitliche Steuerung des Infektionsschutzes“ gewährleistet werden. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen den Schwellenwert von 100, greifen künftig bundeseinheitliche Regelungen. Danach werden u.a. private Zusammenkünfte auf die Angehörigen eines Hausstandes und maximal eine weitere Person begrenzt. Außerdem gelten zwischen 22 Uhr und fünf Uhr des Folgetages Ausgangsbeschränkungen. Der Koalitionsentwurf hatte ursprünglich eine Beschränkung ab 21 Uhr vorgesehen, der Bundestag verschob den Beginn auf 22 Uhr. Darüber hinaus werden Regelungsgrundlagen im Infektionsschutzgesetz für Personen geschaffen, die geimpft oder anderweitig immunisiert sind. Hierzu ist eine Rechtsverordnung der Bundesregierung geplant, die vom Bundestag beschlossen werden soll. Die Zustimmung des Bundestages ist künftig auch für andere Corona-Rechtsverordnungen vorgesehen. Die Abgeordneten verständigten sich zudem auf eine Befristung des Gesetzes bis Ende Juni 2021.

Für das Friseurhandwerk ist es dageblieben, dass Friseurbetriebe weiterhin geöffnet bleiben und Friseurleistungen erbracht werden dürfen, obwohl andere körpernahe Leistungen weiterhin untersagt sind. In diesem Zusammenhang wird allerdings für alle medizinischen, therapeutischen und zulässigen körpernahen Leistungen – „soweit die Art der Leistung das zulässt“ – die Verwendung von Atemschutzmasken des Typs FFP2 – „oder vergleichbar“ – vorgeschrieben. Unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung und Bezugnahme auf die SARS-CoV2-Arbeitsschutzverordnung muss davon ausgegangen werden, dass die Verwendung der gebräuchlichen medizinischen Masken (OP-Masken) in diesem Regelungszusammenhang nicht mehr ausreichend ist.

Weiterhin wurde die bisher nur in Bundesländern mit SPD-Regierungsbeteiligung praktizierte Voraussetzung eines negativen Kundentests zur Ausübungsvoraussetzung für das Friseurhandwerk gemacht.

„Vor der Wahrnehmung von Dienstleistungen eines Friseurbetriebes ist durch die Kunden ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Dienstleistungen mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen.“

Durch die zugrundeliegende Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – Einfügung eines neuen § 28 b IfSG - werden die Länder in diesem Rahmen gebunden und bezüglich ihrer Länderhoheit eingeschränkt. Sie können allerdings strengere Regelungen im Rahmen von Landesverordnungen oder aufgrund von Allgemeinverfügungen treffen. Wir gehen im Moment davon aus, dass die Bundesländer bei Inkrafttreten des 4. Bevölkerungsschutzgesetzes bestehende Verordnungsregelungen dem neuen § 28 b IfSG anpassen werden; jedenfalls soweit abweichende Regelungen sich als weniger restriktiv darstellen. Das Infektionsschutzgesetz enthält im Übrigen (§ 73 IfSG) einen eigenen Bußgeldkatalog mit einem maximalen Bußgeldrahmen von 25.000 €.

Eine „Mitarbeiter-Testpflicht“ wurde entgegen vieler Diskussionen und Forderungen in diesem Zusammenhang nicht infektionsschutzrechtlich geregelt. Allerdings wurde durch das Inkrafttreten der 2. Verordnung zur Änderung der SARS-Covid-2-Arbeitsschutzverordnung am 20. April 2021 eine allgemeine arbeitgeber-adressierte Test-Angebotspflicht eingeführt.

Im Rahmen eines neuen § 5 Corona-ArbSchV muss „Beschäftigten in Betrieben, die personennahe Dienstleistungen erbringen, bei denen direkter Körperkontakt zu anderen Personen nicht vermieden werden kann“ ... „mindestens 2 Tests auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2“ angeboten werden. Es muss weiterhin ein „Beschaffungsnachweis“ oder der Nachweis einer Testvereinbarung mit Dritten geführt werden.

Eine explizite Mitarbeitertestpflicht wurde damit nicht geregelt. Aus Fürsorgegesichtspunkten, aber auch zum Schutz der Mitarbeiter, Kunden, des Betriebes und Eigenschutzes wird arbeitgeberseitig empfohlen, diese Möglichkeiten der Infektionsprophylaxe und Pandemiebekämpfung zu nutzen. Dazu lassen sich bestehende öffentliche Angebote nutzen; ggf. sind diese länderbezogen oder regional auszubauen.

jmwl